

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Antragsteller/in

Familienname	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
E-Mail für Rückfragen	Telefonnummer für Rückfragen

Bitte Personalausweis / Reisepass (Vorder- und Rückseite) in Kopie beifügen.

Ich beantrage eine

- einfache Melderegisterauskunft (gemäß § 44 BMG)
- erweiterte Melderegisterauskunft (gemäß § 45 BMG)

für folgende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Letzte bekannte Anschrift	
Zusätzliche Hinweise (aus welchem Jahr stammen die Angaben, verheiratet, ...etc.)	
folgende Daten werden benötigt	

Pflichtangaben

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (in diesem Fall ist der konkrete Zweck anzugeben)
Die Daten werden für folgenden Zweck verwendet
Verwendung für Werbezwecke? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Verwendung für Zwecke des Adresshandels? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (in diesem Fall ist die Einwilligung des Betroffenen beizufügen)

Gebühren

Einfache Melderegisterauskunft: 6,30 €
Erweiterte Melderegisterauskunft: 10,40 €

Falls die Recherche im aktuellen Melderegister ohne Ergebnis verläuft, sollen Archivunterlagen geprüft werden. Die Gebühren können dann höher ausfallen.

Nein Ja

Ort / Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft

In einer einfachen Melderegisterauskunft darf die Meldebehörde nach §44 BMG nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen: Familiennamen, den/die Vornamen, einen eventuell vorhandenen Doktorgrad, derzeitige Anschriften, sowie, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf nach §45 BMG über die dort aufgeführten Daten erteilt werden, wenn ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Das berechtigte Interesse ist für alle benötigten Daten glaubhaft zu machen. Sofern Unterlagen zum Erfordernis einer erweiterten Melderegisterauskunft vorliegen, müssen diese der Anfrage beigelegt werden (z.B. Vollstreckungsbescheid, Mahnungen, Titel).

Um die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren, sind möglichst genaue Angaben zu machen.